

*Betreff:***Informationen über Flugschneisen und Flugbewegungen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg - hier Nachfrage***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

09.11.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Die von der CDU-Fraktion gestellten Fragen wurden mit Schreiben vom 01. November 2016 zuständigkeithalber zur Beantwortung an die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH gerichtet. Mit E-Mail vom 08. November 2016 wurden die Fragen beantwortet.

Zur Anfrage der CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 323 (16-03170) vom 26.10.2016 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die vorliegende Streckenführung wird seit mindestens 1994 praktiziert. Sie ist zwar nicht verbindlich, die Streckenführung wird aber gemäß der Anlage von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ständig kommuniziert. Eine gegebenenfalls vorzunehmende Aktualisierung wird derzeit in der Fluglärmenschutzkommission diskutiert. Die Protokolle der Kommission können im Internet auf der Webseite des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingesehen werden.

Zu Frage 2:

Hierzu verweist die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH auf die beigefügte Veröffentlichung.

Zu Frage 3:

Nach erster Einschätzung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat es jedoch in den vergangenen Jahren keine substantziellen Erhöhungen im Flugverkehrsaufkommen gegeben. Eine genauere Darstellung kann aber auf Wunsch vom Flughafen nachgereicht werden.

Leuer

Anlage/n:Streckenführung
Mindestflughöhe

Hinweise zur Lärminderung am
Flughafen Braunschweig

- Halten Sie bitte die umseitige unter Lärminderungsgesichtspunkten empfohlene Streckenführung für VFR-Trainingsflüge so genau wie möglich ein.
- Fliegen Sie bitte nach dem Start zu Platzrunden auf der Startbahn 27 über das **Autobahnkreuz Nord** in Richtung Whiskey 2. Anschließend überfliegen Sie für Nordplatzrunden den rot angezeichneten Öltank zwischen Harxbüttel und Thune.
- Bei Abflügen auf der Startbahn 27 beantragen Sie bitte die Streckenführung über "Mike" und überfliegen Sie das **Autobahnkreuz Nord**, da dies der lärmgünstigste Abflug ist.
- Überfliegen Sie möglichst nicht dem Flughafen benachbarte Wohngebiete in niedriger Höhe.
- Vermeiden Sie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr Ortszeit Platzrundenflüge. Bezüglich dieser Zeiten bestehen bereits mit hiesigen Nutzern freiwillige Vereinbarungen.

Wir bedanken uns, auch im Interesse der Allgemeinen Luftfahrt, für Ihren Lärminderungsbeitrag.

- DFS, Deutsche Flugsicherung GmbH, Ndl. Hannover
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
- Fluglärmschutzbeauftragter für den Flughafen Braunschweig

**Sicherheitsmindesthöhe
bei Flügen nach Sichtflugregeln**

(SERA.5005 f, § 37 LuftVO)

1. Außer wenn dies für Start und Landung notwendig ist oder von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, darf ein Flug nach Sichtflugregeln nicht durchgeführt werden

1.1 über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe von weniger als 300 m (1 000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrzeug;

1.2 in anderen als in Nummer 1.1 genannten Fällen in einer Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug.

2. Für Flüge zu besonderen Zwecken kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes für einzelne Flüge oder eine Reihe von Flügen Ausnahmen von den in Punkt 1 vorgeschriebenen Mindestflughöhen zulassen, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt. Wird ausnahmsweise eine Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe über Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten oder Katastrophengebieten zugelassen, ist der Luftfahrzeugführer verpflichtet,

2.1 sich vor Antritt des Flugs bei einer von der Luftfahrtbehörde des Landes bestimmten Stelle zu melden und folgende Angaben zu machen:

a) Ort und Zeit des Einsatzes des Luftfahrzeugs,
b) voraussichtliche Dauer der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe und

c) Kennzeichen und Muster des Luftfahrzeugs,
2.2 vor Antritt des Flugs die Flugdurchführung mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen,
2.3 während der Dauer der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe eine ständige Funkempfangsbereitschaft zu halten und auf Warnsignale zu achten,

2.4 sich nach Aufforderung der zuständigen Behörde unverzüglich aus dem Gebiet zu entfernen.

3. Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileitungen und Antennen dürfen nicht unterflogen werden.

4. Segelflugzeuge, bemannte Freiballone, Hänggleiter und Gleitsegler können die in Punkt 1.2 vorgeschriebenen Mindestflughöhen und Mindestabstände unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebs dies notwendig macht und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

**Minimum safe height for
VFR flights**

(SERA.5005 f, Section 37 LuftVO)

1. Except when necessary for take-off or landing, or except by permission from the competent authority, a VFR flight shall not be flown:

1.1 over the congested areas of cities, towns or settlements or over an open-air assembly of persons at a height less than 300 m (1 000 ft) above the highest obstacle within a radius of 600 m from the aircraft;

1.2 elsewhere than as specified in 1.1, at a height less than 150 m (500 ft) above the ground or water, or 150 m (500 ft) above the highest obstacle within a radius of 150 m (500 ft) from the aircraft.

2. For flights conducted for special purposes, the competent local aeronautical authority of the Federal State (Land) may grant exemptions for individual flights or series of flights from the minimum heights prescribed in item 1 if this is required for the specific purpose and does not pose a hazard to public safety or order. If special approval is granted to deviate from the minimum safe height over industrial plants, assemblies of persons, accident sites or disaster areas, the pilot shall:

2.1 prior to departure, report to the unit designated by the aeronautical authority of the Federal State (Land) and provide the following information:

a) location and time of the aircraft operation,
b) expected duration of the deviation from the minimum safe height, and

c) registration and type of aircraft,

2.2 prior to departure, coordinate the flight with the competent unit,

2.3 while operating below the minimum safe height, maintain continuous voice communication watch and look out for warning signals,

2.4 immediately leave the area if instructed to do so by the competent authority.

3. Aircraft shall not be flown below bridges or similar constructions nor below overhead wires or antennas.

4. Sailplanes, manned free balloons, hang gliders and paragliders may be operated below the minimum heights and minimum distances prescribed in item 1.2 if this is necessary for the type of operation and no hazard to public safety or order is to be expected.